

Ersteint täglich  
früh 6½ Uhr.  
Redaktion und Expedition  
Gebäudehofstrasse 33.  
Bemerk. Redakteur Fr. Hütter.  
Sprechstunde d. Redaktion  
Samstag von 11—12 Uhr  
Montag von 4—5 Uhr.  
Zeitung der für die nächsten  
nächste Nummer bestimmten  
Zeitungen in den Wochentagen  
am 5 Uhr Nachmittags.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 36.

Montag den 5. Februar.

Ausgabe 9450.

Abonnementpreis  
Vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Rgr.,  
incl. Bringerleicht 1 Thlr. 10 Rgr.  
Jede einzelne Nummer 2½ Rgr.  
Geldrein für Extraheften  
ohne Postverförderung 9 Rgr.  
mit Postverförderung 12 Rgr.

Insette:  
die Spalte 1½ Rgr.  
Reklame unter d. Redaktion  
die Spalte 2 Rgr.

Filiale:  
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,  
Local-Comptoir Hainstraße 21.

1872.

### Bekanntmachung.

Seit §. 4. des nachstehenden bereits wiederholte veröffentlichten Regulatios der Friedens-Stiftung sind die Unterstützungen aus dieser Stiftung am Tage des Friedensschlusses, sonach am 2. März, zu vertheilen, und wir fordern daher diejenigen, welche in diesem Jahre um solche Unterstützungen suchsuehen wollen, hierdurch auf, ihre Gesuche bis zum 10. Februar d. J. mit den üblichen Belehrungen bei uns einzureichen.

Spätere Anmeldungen würden für diesmal unberücksichtigt bleiben müssen.

Leipzig, am 26. Januar 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleicher.

### Regulativ für die Friedens-Stiftung der Stadt Leipzig.

§. 1. Der Blößschuß des Stiftungscapitals an zwanzig tausend Thalern wird auf 5 Proc. jährlich gestellt. Die Zinsen laufen vom 1. Januar d. J. an.

§. 2. Die Zinsen werden verwendet zur Unterstützung solcher in Leipzig wohnhaften Invaliden und Angehörigen von Gefallenen aus dem jüngsten Kriege, die neben der Unterstützung aus Staats- und anderen Mitteln noch einer weiteren Hilfe am Dringendsten bedürfen.

Im Falle des Wegzugs der Unterstützten bleibt der Beschluß über Fortgewährung der Unter-

stützung für den einzelnen Fall vorbehalten.

§. 3. Über die Gewährung der Unterstützungen beschließt eine aus je 3 Mitgliedern des Rathes und der Stadtverordneten nach §. 213 ff. der Allgemeinen Städteordnung zu bildende Deputation.

§. 4. Die Vertheilung der Unterstützungen findet regelmäßig alljährlich am Tage des Friedensschlusses statt; aunahmsweise können Unterstützungen auch außer dieser Zeit nach Erweisen der Deputation genehmigt werden.

§. 5. Über Einnahmen und Ausgaben wird der Rath alljährlich Rechnung ablegen.

§. 6. Änderungen dieses Regulatios bleiben dem überstimmenden Beschuß des Rathes und der Stadtverordneten vorbehalten.

Leipzig, am 6. März 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleicher.

### Gesetzliche Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 17. Januar 1872.

(Entscheid des Protokolls bearbeitet u. veröffentlicht.)

(Schluß)

Hierzu tritt Herr Adv. Wandel, als Repräsentant des Verfassungsausschusses, in derfelben Sitz, so weit sie die Antwort des Rathes auf die Frage des Collegiums anlangt, folgendes Gutachten vor:

Wenn die Weigerung des Rathes, die bestimmt ist am 21/22. Februar und am 28. Juni 1871 stattgehabten Hochstühlen gestellten drei Fragen:

1) ob es begründet sei, daß das dem Pleißenschlüssel gegenüber liegende Schutzwehr bei der ersten Hochstuhl nicht habe gezogen werden können?

2) eventuell, won die Schuld hierbei treffe?

3) ob nicht auch beim zweiten Hochwasser die hier Schützen zu spät gezogen worden?

zunächst

in spezieller Bezugnahme auf §. 115 d. allgem. Städte-Ordnung zu rechtfertigen gesucht und gezeigt wird:

die Stadtverordneten könnten zwar dem Rathen auf dessen Verlangen in den das städtische Gemeinwesen betr. Angelegenheiten ihr Gutachten ertheilen, seien aber nicht berechtigt, ein solches vom Rathen zu verlangen,

was darin zwar einige Wahrheit insofern liegen,

da die Rattheitung der obigen Fragen gleich in Urtheil über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Schutzherrn überhaupt, bez. der bestehenden Ausführung dieser Maßregel, und der die etwaige Verschuldung des oder der dagegen verantworteten Offizienten involviert haben würde, obgleich §. der Städte-Ordnung aber, wenn sie allein in Frage käme, bei ganz geringer Auslegung allerdings gefolgt werden könnte, daß die Stadtverordneten nicht befugt seien, vom Rathen Gutachten zu verlangen.

Aber sowie es auch ohne Rücksicht auf diese Tatsache dem Rathen, als städtischer Verwaltungsbüro, unter Umständen, zumal wenn er selbst die best. Thatumstände nicht so genaue und verlässige Auskunft gewonnen, um ein bestimmtes, den streng juristischen Erfordernissen genügend Urtheil zu fassen, nicht mit Unrecht verhöhnen könnte, einen zutrefflichen Auspruch der Art zu erhalten, so wird auch, wenn man jenen Paraphren der Städte-Ordnung von einem, der panzen dem Gesetz, und insbesondere dem in §. 184 2 der Stadtverordneten gewohnten Weise Kontrolle der gesammelten Verwaltung, sowie praktischen Bedürfnissen wirklich entsprechenden Standpunkte aus interpretiert, schwierig zuurtheilen, daß es dem Rathen

ausput werden können, daß es dem Rathen überliefert sei, irgend welche Urtheile oder gültige Ausprüche über einzelne Vorlesungen in Angelegenheiten der Stadtgemeinde dem Stadtverordneten Collegium auf dessen Wunsch zugetragen.

Und in der That wird solche freiere Auslegung auch durch die bisherige Praxis viel-

als die richtige befähigt, und es würde in

den Fällen ein dem Gemeinderechte entsprechende Einverständnis und Zusammenwirken des

Rathes und der Stadtverordneten ganz unumstößlich,

wenn der Rath den Rechten seine gutacht-

lichen Ansichten und Urtheile, seien sie nun ausdrücklich erbeten oder nicht, vornehmen wollte.

Im vorliegenden Falle ist ferner dem Rathsschreiben entgegenzuhalten, daß das Stadtverordneten-Collegium nach der ganzen hier fraglichen Sachlage nicht beabsichtigt konnte und beabsichtigt hat, ein förmliches Gutachten, geschweige denn einen vor dem frustrierten Urtheil eines richtlichen Spruchcollegiums stichhaltigen Urtheilspruch vom Rathen zu begehren, vielmehr die Absicht des Stadtverordneten-Collegiums offenbar nur dahin gerichtet war, in dieser, das Wohl und Wehe der Stadtgemeinde und einzelner Mitglieder derselben so nahe berührenden und so dringlichen Angelegenheit nicht nur die schlichte Thätigkeit des Rathes anzuregen, sondern auch über die dabei in Frage kommenden thäftschaftlichen Verhältnisse, Vorlesungen oder Verschwörungen Auskunft zu ertholen, um auf Grund derselben nach Vorschriften weitere Anträge stellen zu können. Und die Besugniß hierzu ist den Stadtverordneten, als kontrollierendem Organ, gewiß auf Grund des §. 115 der Städte-Ordnung in seiner Beziehung zu bestreiten.

Es hätte daher der Rath in dieser so wichtigen

und für das Gemeinwohl Besorgniß erregenden Angelegenheit um so weniger an der Wortschaffung obiger Fragen Ansatz und daraus Veranlassung nehmen sollen, in einem so zurechtfestenden Tone die auf die Spitze getriebene formelle Seite der Sache, den vermeintlichen Kompetenzübergriff der Stadtverordneten, als Abhängigkeitsgrund gelöst zu machen.

Sicherlich wird dadurch das für die städtischen Interessen so wichtige gute Einvernehmen zwischen beiden städtischen Körperschaften, das gegenseitige Vertrauen und die solches mit bedingende, resp. davon abhängende gegenseitige Rücksichtnahme nicht gefördert, sondern verhindert und theils Gegeignheit erzeugt, theils Lust und Elster zur Wirklichkeit für das Gemeinwesen abgeschwächt. Der üble Eindruck, den jenes Rathsschreiben im Stadtverordneten-Collegium hervorgerufen, gibt davon Zeugnis, und gewiß kann es in der Zeitung am wenigsten fremmen und erkennen, wenn nach den alten Bureauatentaten im städtischen Verwaltungsleben die unfruchtbaren Kompetenz-Eiserneuleien und Streitigkeiten um das nach den engsten Buchstaben-Auslegung der Gesetze dieser oder jener Körperschaft zukommende Wohl ihrer Wirklichkeit bei dem geringfügigsten Anlaß wieder in Scène gesetzt werden.

Wie wenig aber gerade im vorliegenden Falle es geboten war, die im Schlusshage des §. 115 der Städte-Ordnung enthaltene Vorschrift, daß der Rath ein Mehreres, als ibid. sub a. bis f. erwähnt, den Stadtverordneten nicht zu überlassen und sich aller Communicationen in den zu ihrer Kontrolle und Aufsichtung nicht gehörigen Fällen zu erhalten habe, ausdrücklich zu betonen, beweist der Rath selbst durch sein gleichzeitig ausgesprochenes Erbitten, daß betreffende Aktionen den Stadtverordneten auf Verlangen mitzuheben.

Zu solcher Mitteilung, resp. Aufklärungshaltung über die in den Anträgen der Stadtverordneten erwähnten Thatumstände war der Rath aber auch, ganz abgesehen von den Vorschriften der Städte-Ordnung, insofern verpflichtet, weil die Stadtgemeinde Leipzig das allermeist befehligte Mitglied der Genossenschaft ist, auf deren Kosten und in deren vorschriftsweise Interesse die hier in Frage kommende Wasserregulierung und der dazu gehörige Elsterflutberg zur Ausführung gebracht werden. Denn nach §. 2 der beständigen Genossenschafts-Ordnung hat zu

den auf zusammen 93,595 Thlr. sich belaufenden Kosten dieser Wasserregulierung die

Stadtgemeinde Leipzig 70,746 Thlr.

die Universität = 14,251 =

und Herr Dr. Heine 8,568 =

beizutragen gehabt, und nach gleicher Wasserschäde sind auch diese drei Mitglieder der Genossenschaft verpflichtet, die Kosten der Unterhaltung jener Anlagen aufzubringen. Die Stadtgemeinde Leipzig ist Jonach allein mit 3,55 oder nahezu 3, bei allem, theils schon nötig gewesenen, theils in Zukunft erforderlichen Aufwande für dieses Wasserregulierungswert befehligt, hat also an gehöriger Instandhaltung aller diesbezüglichen Anlagen und Vorrichtungen und an strenger Beobachtung aller behufs dieser guten Instandhaltung und der Verhütung von Schäden durch rechtzeitiges Bleichen der Wehräußen bestehenden Vorschriften und ertheilten Instruktionen das allerwichtigste Interesse, wie die allergrößte und schwerste Verpflichtung. Von diesem Standpunkte aus waren somit auch die Stadtverordneten zweifellos vollständig berechtigt, sich mit den vorjährigen Hochstühlen allen Wahrnehmungen zufolge eingetretene Wohlstände und gesahrbringende Unregelmäßigkeiten im Interesse der Gemeinde, als Genossenschaftsmittel, ernstlich und schleunigst zu kümmern und spezielle Auskünfte darüber vom Rath zu ertholen, resp. — wie es nach der zweiten Hochstuhl durch Communicat vom 30. Juni bis 3. Juli geschehen — darauf anzuzeigen, daß die etwa in Ausführung ihrer Obliegenheiten häufig oder schuldig Gefundenen zur Verantwortung gezeigt würden. Hierbei kam offenbar darauf gar nichts an, ob und wieweit der Rath selbst von Obrigkeitswegen zum diesbezüglichen Einschreiten und Entscheiden befugt war oder nur als Vorstand der Genossenschaft zu handeln hatte.

Wenn nun der Rath diesen letzterwähnten Antrag: „Die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen“, — und das ist sein

zweiter Ablehnungsgrund —

einfach damit für erledigt erklärt, daß nicht ihm von Obrigkeitswegen, sondern nach §. 38 und 54 des Gesetzes über Regulierung von Wasserläufen, vom 15. August 1855, und §. 82 der Ausführungs-Berordnung dazu, dem sonstig. Commissar bezüglich des einen Theils der Wasserregulierungsanlagen bildenden Elsterflutbergs die Beschlussfassung zustehe, so muß man solches zwar annehmen, weil — laut der dem Vorliegenden des Verfassungs-Ausschusses von dem zu diesen Angelegenheit deputirten Herrn Stadtrath (Dr. B.) gegebenen Belehrung — die Thätigkeit und Kompetenz des königl. Commissars als 1. Instanz zur Durchführung des fraglichen Regulierungsgeschäfts zur Zeit noch nicht ihre völlige Erledigung gesunden hat, d. h. die in §. 38 des Gesetzes vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Erledigung des commissarischen Auftrags noch nicht erfolgt, somit auch nach §. 46 des Gesetzes die Zuständigkeit des Stadtraths als ersten Instanz, zur Ausführung von Amtswegen vereinfacheter Behörde noch nicht eingetreten ist; allein indem der Rath selbst darauf hinweist, daß die Verwaltung — Beschlussfassung über Herstellung und Unterhaltung der Wasserregulierungsanlagen — z. B. der Genossenschaft zustehe, daneben auch, wie schon gesagt, sich in Verküpfung der Vorschrift in §. 117 der Städte-Ordnung bereit erklärt, daß die Förderung der einschlägigen Thäf, Ufern Verhältnisse betr. Neufassung dem Stadtverordneten-Collegium vorzulegen und etwaige

Vorschläge, welche dasselbe auf Grund dieser Förderung oder sonst ihm zugegangener glaubhafter Mitteilungen zum Besten des städtischen Gemeinwohls zu machen haben würde, einer gewissenhaften Prüfung zu unterwerfen, so gleicht der Rath hiermit ausdrücklich die in dieser Angelegenheit von den Stadtverordneten beanspruchte Berechtigung unumwunden zu und es kommt weiter nicht darauf an, ob solches mit Rücksicht auf das erwähnte Genossenschaftsverhältnis — was indes vom Rath nicht ausgesprochen wird — geschehen ist oder bloß auf Grund der durch die Städteordnung im Allgemeinen den Stadtverordneten eingeräumten Befugnisse, wie die Beugnahme des Rathes auf §. 117 der Städte-Ordnung andeutet, in welchem gezeigt ist, daß die Stadtverordneten berechtigt sind, Alles, was zu gründlicher Einsicht in die gemeinsamen Angelegenheiten der Stadtgemeinde und deren Gerichtsbarkeit dienlich ist, zu thun und deshalb vom Rath die Mitteilung der einfachen Amt und Schriften aller Art zu verlangen, selbst solcher Schriften, welche bei anderen Unternehmen anzutreffen sind.

Dass trotz alldem der Rath dem von den Stadtverordneten bloß im höchst dringlichen Interesse der Stadtgemeinde an ihn gerichteten, in doppelter Rücksicht wohl begründeten Antrage, bloß auf Grund seiner restrictiven und jedenfalls nicht städtischen Auslegung einzelner Gesetzesworte, eine so scharf klippende Ablehnung widerfahren ließ, scheint nach den vorliegenden Acten welche der Rath jedenfalls nicht als obrigkeitliche Instanzbehörde, sondern als Vorstand der Genossenschaft gesetzt hat, seinen Grund wohl in den schriftlichen Auskünften des königl. Wasserbau-Inspectors Georgi zu haben, welcher in seinem erst am 18. März eingereichten Gutachten sich sehr empfindlich und gereizt darüber ausspricht, daß die Stadtverordneten „unter den Einwirkungen des Augenblicks, ohne weitere Prüfungen der abnormen elementaren Ereignisse und lediglich auf Grund individueller, ein einzelnes Interesse im Auge habender Ausschauungen Aufsichten ausgesprochen und Anträge gestellt hätten, welche geeignet wären, das ganze, seit 1866 bestehende Regulierungskontrahenten herabzusetzen.“

Die völlige Hallöslichkeit dieser Schlussfolgerung sowohl, als auch die Grundlosigkeit jenes gegen unsere Anträge gerichteten Tadel des Herrn Wasserbau-Inspectors Georgi bedarf sicher nicht erst des Nachweises und war um so weniger am Platze, als der Genannte selbst auf das Selbstverwaltungsrecht der Genossenschaft hinweist und genau weiß, wie sehr das von ihm gerügte Im-Augen-Haben eines Einzelinteresses mit der berechtigten Wahrung des Interesses der Stadtgemeinde in dieser Sache zusammenfällt.

Noch alledem empfiehlt der Verfassungs-Ausschuss dem Collegium:

dem Rath zu erklären, daß die von dem Collegium an denselben gerichteten Anträge

als ein Aufsicht des den Stadtverordneten nach §. 184 der Städte-Ordnung ausstehenden Rechtes der Genossenschaft zu betrachten und genauso

wie sehr das von ihm gerügte Im-Augen-Haben eines Einzelinteresses mit der berechtigten Wahrung des Interesses der Stadtgemeinde in dieser Sache zusammenfällt.

Noch alledem empfiehlt der Verfassungs-Ausschuss dem Collegium:

dem Rath zu erklären, daß die von dem Collegium an denselben gerichteten Anträge

als ein Aufsicht des den Stadtverordneten nach §. 184 der Städte-Ordnung ausstehenden Rechtes der Genossenschaft zu betrachten und genauso

wie sehr das von ihm gerügte Im-Augen-Haben eines Einzelinteresses mit der berechtigten Wahrung des Interesses der Stadtgemeinde in dieser Sache zusammenfällt.

Noch alledem empfiehlt der Verfassungs-Ausschuss dem Collegium:

dem Rath zu erklären, daß die von dem Collegium an denselben gerichteten Anträge

als ein Aufsicht des den Stadtverordneten nach §. 184 der Städte-Ordnung ausstehenden Rechtes der Genossenschaft zu betrachten und genauso

wie sehr das von ihm gerügte Im-Augen-Haben eines Einzelinteresses mit der berechtigten Wahrung des Interesses der Stadtgemeinde in dieser Sache zusammenfällt.

Noch alledem empfiehlt der Verfassungs-Ausschuss dem Collegium:

dem Rath zu erklären, daß die von dem Collegium an denselben gerichteten Anträge

als ein Aufsicht des den Stadtverordneten nach §. 184 der Städte-Ordnung ausstehenden Rechtes der Genossenschaft zu betrachten und genauso

wie sehr das von ihm gerügte Im-Augen-Haben eines Einzelinteresses mit der berechtigten Wahrung des Interesses der Stadtgemeinde in dieser Sache zusammenfällt.

Noch alledem empfiehlt der Verfassungs-Ausschuss dem Collegium:

dem Rath zu erklären, daß die von dem Collegium an denselben gerichteten Anträge

als ein Aufsicht des den Stadtverordneten nach §. 184 der Städte-Ordnung ausstehenden Rechtes der Genossenschaft zu betrachten und genauso